



Konkordanztabelle und Erläuterungen altes und neues Recht

Stand: Mai 2007

1. Konkordanztabelle:

Entwurf neue Verordnung gegenüber aktuelle Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf – und Massnahmenvollzug (LSMV, SR. 341.1; Stand 23. März 2004)

Entwurf LSMV Stand Mai 2007	LSMV Stand 23. März 2004	Kurzhinweis
Art. 1 Abs. 1	Art. 10 Abs. 1	Systematische Änderung
Art. 1 Abs. 2	Art. 3 Abs. 1	Systematische Änderung
Art. 1 Abs. 2 Bst. a	Art. 3 Abs. 1 Bst. a	Systematische Änderung
Art. 1 Abs. 2 Bst. b, c		Neu
Art. 1 Abs. 2 Bst. d, e	Art. 3 Abs. 1 Bst. b, c	Systematische Änderung
Art. 1 Abs. 2 Bst. f	Art. 3 Abs. 1 Bst. d	Inhaltliche Änderung
Art. 1 Abs. 2 Bst. g	Art. 3 Abs. 1 Bst. e	Sprachliche Anpassung
Art. 1 Abs. 2 Bst. h	Art. 3 Abs. 1 Bst. f	Inhaltliche Änderung
Art. 1 Abs. 2 Bst. i	Art. 3 Abs. 1 Bst. g, Art. 8 Abs. 1, 3 und 5	Sprachliche Anpassung
Art. 1 Abs. 2 Bst. j	Art. 3 Abs. 1 Bst. h	Sprachliche Anpassung
Art. 1 Abs. 2 Bst. k		Neu
Art. 1 Abs. 3		Neu
Art. 2 Abs. 1-3		Neu
Art. 3	Art. 5 Bst. a und b	Inhaltliche Änderung
Art. 4	Art. 8 Abs. 2 Art. 9 Abs. 1	Sprachliche Anpassung
Art. 5	Art. 3 Abs. 2	Systematische Änderung
Art. 6	Art. 10 Abs. 3	Systematische Änderung
Art. 7 Abs. 1-5	Art. 10 Abs. 5-7	Systematische Änderung
Art. 8 Abs. 1	Art. 10 Abs. 2	Neu
Art. 8 Abs. 2	Art. 10 Abs. 2	Systematische Änderung
Art. 9 Abs. 1-4		Neu
Art. 9 Abs. 5	Art. 8 Abs. 1 und 6	Inhaltliche Änderung
Art. 9 Abs. 6		Neu
Art. 10		Neu
Art. 11		Deklaratorisch
Art. 12 Abs. 1 und 2	Art. 7a	Inhaltliche Änderung

Art. 13 Abs. 1-4	Art. 1 Abs. 1-4	Systematische Änderung
Art. 14		Deklaratorisch
Art. 15	Art. 7b Abs. 1 und 6 Art. 7c Abs. 5	Systematische Änderung
Art. 16 Abs. 1	Art. 10 Abs. 1	Systematische Änderung
Art. 16 Abs. 2	Art. 8 Abs. 7	Sprachliche Anpassung
Art. 17 Abs. 1- 4		Neu
Art. 18 Abs. 1- 2		Neu
Art. 18 Abs. 3	Art. 8 Abs. 1	Inhaltliche Änderung
Art. 19 Abs. 1 und 2	Art. 7b Abs. 1	Systematische Änderung
Art. 19 Abs. 3	Art. 7c Abs. 2	Systematische Änderung
Art. 19 Abs. 4	Art. 7c Abs. 1	Systematische Änderung
Art. 20 Abs. 1, 3-5	Art. 7b Abs. 2-5	Systematische Änderung
Art. 20 Abs. 2	Art. 7c Abs. 4	Systematische Änderung
Art. 20 Abs. 6	Art. 7	Sprachliche Anpassung
Art. 21	Art. 6 Abs. 1	Systematische Änderung
Art. 22 Abs. 1 und 2	Art. 6 Abs. 2 und 3	Systematische Änderung
Art. 23 Abs. 1-3		Neu
Art. 24 Abs. 1 und 2		Neu
Art. 25 Abs. 1	Art. 9a	Systematische Änderung
Art. 25 Abs. 2	Art. 11a	Systematische Änderung
Art. 25 Abs. 3		Neu
Art. 26	Art. 11 Abs. 5	Sprachliche Anpassung
Art. 27 Abs. 1-3	Art. 11. Abs. 3 und 4	Sprachliche Anpassung
Art. 28 Abs. 1	Art. 11 Abs. 1	Systematische Änderung
Art. 28 Abs. 2 Bst. a,	Art. 11 Abs. 2 Bst a	Inhaltliche Änderung
Art. 28 Abs. 2 Bst. b	Art. 11 Abs. 2 Bst. c	Systematische Änderung
Art. 28 Abs. 2 Bst. c		Neu
Art. 29 Abs. 1 und 2	Art. 11b Abs. 1 und 2	Systematische Änderung
Art. 29 Abs. 3		Neu
Art. 30 Abs. 1-3	Art. 2 Abs. 1-3	Systematische Änderung
Art. 31	Art. 12	Systematische Änderung
Art. 32 Abs. 1 und 2	Art. 13 Abs. 1	Neu
Art. 33 Abs. 1-3	Art. 14 Abs. 1-3	Systematische Änderung
Art. 34		Neu
Art. 35 Abs. 1-3		Neu
Art. 36		Neu
	Art. 1 Abs. 5	Aufgehoben
	Art. 4 Abs. 1-4	Aufgehoben
	Art. 5 Bst. c, d, e	Aufgehoben
	Art. 7c Abs. 3	Aufgehoben
	Art. 8 Abs. 6	Aufgehoben
	Art. 11 Abs. 2 Bst b	Aufgehoben
	Art. 13 Abs. 2	Aufgehoben
	Art. 15	Aufgehoben
	Art. 16a Ab. 1-3	Aufgehoben
	Art. 17	Aufgehoben

2. Erläuterungen

Art. 1 Abs. 1

Anpassung an Art. 61 StGB (Einrichtungen für junge Erwachsene)

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

Die Mindestzahl von 7 Plätzen gilt als Abgrenzung beispielsweise zu heilpädagogischen Grossfamilien. Sie ist auch unter dem Aspekt einer ökonomisch sinnvollen Mindestgrösse für Erziehungseinrichtungen zu betrachten.

Art. 1 Abs. 2 Bst. c

Diese Anforderung steht in direktem Zusammenhang zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

Eine Kleinsteinrichtung mit 7 Plätzen muss demzufolge eine Mindestbelegung von 75 Prozent ausweisen können. Diese Anforderung macht Sinn in ökonomischer und administrativer Hinsicht.

Art. 1 Abs. 2 Bst. f

Der Qualifizierungsgrad der Mitarbeitenden im erzieherischen Bereich ist eine entscheidende Grösse im Zusammenhang mit der Wirkung der stationären Jugendhilfe. Das bisherige System der Subventionierung von Lohnkosten der anerkannten Ausgebildeten hat dazu geführt, dass seit vielen Jahren die Quote an qualifiziertem Personal in den Erziehungseinrichtungen sehr hoch ist. Im Durchschnitt verfügen die vom BJ anerkannten Einrichtungen insgesamt über eine Quote von 89 Prozent an qualifiziertem Personal. Mit dem Pauschalierungsmodell wird vom Anreizsystem der unmittelbaren Subventionierung der Lohnkosten des qualifizierten Personals Abstand genommen. Um einem Abbau an ausgebildetem Personal vorzubeugen, sowie um die Qualität der Leistungserbringung weiterhin zu fördern und zu sichern, wird die Quote von bisher zwei Drittel auf neu drei Viertel angehoben. Aktuell weisen lediglich 10 Einrichtungen eine Quote von weniger als 75 Prozent an ausgebildetem Personal aus.

Art. 1 Abs. 2 Bst. h

Die Position der für die Leitung verantwortlichen Person ist in der stationären Jugendhilfe sehr zentral. Sie steuert unter anderem die betriebsinternen Entwicklungsprozesse im pädagogischen wie im führungstechnischen Bereich. Im Konfliktmanagement und in der Bewältigung von kritischen Entscheidungssituationen werden an die Leitung hohe Anforderungen gestellt. Somit kommt der Qualifikation der Leitungsperson eine spezielle Bedeutung zu. Daher müssen alle für die Leitung einer Einrichtung verantwortlichen Personen über eine anerkannte Ausbildung verfügen.

Art. 1 Abs. 2 Bst. i

Im Rahmen der NFA-Gesetzgebung wird die Invalidenversicherung (IV) keine Betriebsbeiträge mehr ausrichten. Aufenthaltstage für Klientel, für welche die IV Beiträge an den Aufenthalt leistet, nach wie vor gelten, werden weiterhin nicht anerkannt

Art. 1 Abs. 3

Im Rahmen der NFA übernimmt der Kanton neu die alleinige finanzielle Verantwortung für die bisher durch das BSV subventionierten Sonderschulheime. Bundessubventionen in diesem Bereich sind keine mehr vorgesehen und werden deshalb hier ausgeschlossen.

Art. 2 Abs. 1-3

Im Rahmen der NFA wurde Art. 3 Abs. 1 Bst. a LSMG mit Auflagen für den Bedarfsnachweis

ergänzt. Eine kantonale oder interkantonale Planung ist unerlässlich. Der Bundesrat legt die Angaben für den Bedarfsnachweis einer Einrichtung fest.

Um ausreichende Standards bezüglich der Qualität der einbezogenen Daten und Statistiken zu erreichen, ist es unabdingbar, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) die hierzu notwendigen Statistiken weiterführt und die detaillierten Datensätze den betroffenen Kreisen zugänglich machen kann. Namentlich müssen die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die Strafurteilsstatistik (SUS), die Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), die Statistik über den Freiheitsentzug (FES), der Anstaltenkatalog sowie die Statistik zur Bewährungshilfe mindestens im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Die Kantone sind verpflichtet, die für die oben genannten Statistiken erforderlichen Grunddaten zu erheben und dem BFS zu liefern.

Art. 3

Neu werden aufgrund des Pauschalierungsmodells in der Verordnung nur die Ausbildungen jener Mitarbeitenden definiert, welche für die Dreiviertelsquote relevant sind. Dazu gehören ausschliesslich die erzieherisch tätigen Personen.

Art. 4

Die Altersbegrenzung nach oben ist sowohl im Art. 19 Abs. 2 JStG wie in Art. 61 Abs. 4 StGB festgehalten.

Art. 8 Abs. 1

Die Leistungsvereinbarung wird während des Kalenderjahres nicht angepasst. Neue Angebote werden erst ab dem der Anerkennung folgenden Beitragsjahr in die Leistungsvereinbarung aufgenommen und auch erst ab diesem Zeitpunkt finanziert.

Art. 9 Abs. 1

Im Rahmen der NFA wurde die Möglichkeit für die Pauschalabgeltung geschaffen.

Abs. 3

Die Durchschnittspersonalkosten wurden aufgrund einer gewichteten Stichprobe mit 1'480 subventionsberechtigten Mitarbeitenden (Einrichtungsleitende, SozialpädagogInnen, SozialpädagogInnen in Ausbildung, Verantwortliche Berufsausbildung) errechnet. Zu den Personalkosten zählen Besoldung, Sozialleistungen und Arbeitgeberbeiträge. Die durchschnittlichen Personalkosten belaufen sich bei einer 100%-Stelle auf 106'000 Franken. Mit dem Einbezug der Quote von 89 Prozent an ausgebildetem erzieherisch tätigem Personal, die im Durchschnitt aller Einrichtungen ausgewiesen werden, ergibt dies somit einen Durchschnittsbetrag von 94'340 Franken für die Berechnung der Betriebsbeiträge.

Abs. 4

Die Zuteilung der anerkannten Personaldotation auf die jeweiligen Angebote erfolgt aufgrund der detaillierten Datenbasis, über welche das BJ verfügt und steht in einem engen Zusammenhang mit den in Gesetz, Verordnung und Beitragsrichtlinien festgehaltenen Anforderungen.

Art. 9 Abs. 5

Damit die Berechnung und Auszahlung der effektiven Betriebsbeiträge bis im November vorgenommen werden kann, wird die Referenzfrist für die Berechnung der anerkannten Aufenthaltstage entsprechend festgelegt. Die Aufenthaltstage werden im Sinne der Pauschalierung neu innerhalb von Bandbreiten festgelegt und abgerechnet.

Art. 9 Abs. 6

Neu wird bei der Nichterreichung dieses Anerkennungskriteriums nicht nur eine Frist für die

Wiedererreichung der Quote gesetzt, sondern auch ein Malussystem, das sich auf die Höhe der Betriebsbeiträge auswirkt, eingeführt.

Art. 12 Abs. 1

Nach Artikel 4 Absatz 2 LSMG können Baubeiträge an Neu-, Aus- und Umbauten auch in Form von Pauschalen ausgerichtet werden; dabei sind Grösse und Typ der Einrichtung zu berücksichtigen. Der Bundesrat bestimmt die Bemessungsgrundsätze.

Aufgrund dieser Delegationsnorm kann der Bundesrat die Ausweitung des Systems der Platzkostenpauschale auch auf Erziehungseinrichtungen regeln. Dabei sollen die Grundsätze des Systems sowie die Begriffsdefinitionen in der LSMV, die technischen Details bezüglich Berechnungsformeln und konkreten Pauschalbeiträgen in der Departementsverordnung EJPD geregelt werden. Die Zweiteilung ermöglicht eine verfahrensmässig einfache Anpassung der Pauschalbeiträge, falls sich diese aufgrund ihrer periodischen Überprüfung aufdrängen sollte.

Art. 17 Abs. 1- 4

Das Vorgehen ist demjenigen der bestehenden Platzkostenpauschale für Anstalten für Erwachsene angepasst.

Art. 23 Abs. 1-2

Für die systematische Auswertung von Modellversuchen im Bereich der Reintegration und der Rückfallverminderung sollen in der Regel Rückfalluntersuchungen durchgeführt werden. Das Bundesamt für Statistik soll für Auswertungszwecke auch die Daten der höchsten Sicherheitsstufe Auswertenden und Forschenden zugänglich machen können.

Abs. 3

Modellversuche können für eine maximale Dauer von 5 Jahren bewilligt und subventioniert werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Gesuchsteller selber für die Kosten der Nachuntersuchungen aufkommen.

Art. 24 Abs. 1 und 2

Gemäss dem neuen Art. 377 Abs. 5 StGB sind die Kantone ausdrücklich zur Förderung der Aus- und Weiterbildung des Strafvollzugspersonals verpflichtet. Der Straf- und Massnahmenvollzug stellt gemäss NFA eine Verbundaufgabe dar und daher ist eine finanzielle Unterstützung des Ausbildungszentrums für Strafvollzugspersonal durch den Bund in Form eines Direktbeitrages in Art. 10a LSMG vorgesehen.

Der Bund soll mit der Beitragsleistung insbesondere die Aufwendungen für die Ausbildung, also Grund- und Fortbildungskurse, sowie für die Weiterbildung des Strafvollzugspersonals unterstützen. Die Kursinhalte sollen sich nach den gesetzlichen Normen und den internationalen Verpflichtungen richten, beispielsweise der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug.

Art. 28 Abs. 2 Bst. a

Für die Einreichung neuer Gesuche um Anerkennung von Erziehungseinrichtungen sowie für die Angebotserweiterung bestehender Einrichtungen gibt es künftig aufgrund der Bearbeitung und der Budgetierung nur noch einen Termin pro Jahr.

Art. 32 Abs. 1 und 2

Die Pauschalen werden den Kantonen in zwei Raten ausbezahlt. Damit sollen die Einrichtungen, insbesondere diejenigen mit privaten Trägerschaften, weiterhin die Möglichkeit für Akonto-Beiträge erhalten.

Art. 35 Abs. 1

Für das Erreichen der neu auf drei Viertel erhöhten Quote an ausgebildetem erzieherisch tätigem Personal soll den Einrichtungen eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden, da sich personelle Veränderungen nicht innert kürzester Frist realisieren lassen.

Art. 35 Abs. 2

Damit das Eingehen der Leistungsvereinbarungen mit dem Rhythmus der vierjährlichen Überprüfung der Institutionen eines Kantons gleichgeschaltet werden kann, müssen in der ersten Runde Vereinbarungen mit ein- bis fünfjähriger Laufzeit abgeschlossen werden.